

---

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1875\_1

**Titel:** Programm der Königlich Württembergischen Polytechnischen Schule zu Stuttgart für das Jahr 1875 auf 1876.

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1875

**Signatur:** UASSt-DD1-014

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1875\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1875_1/1/)

**Abschnitt:** V. Rechte und Pflichten

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1875\\_1/7/LOG\\_0011/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1875_1/7/LOG_0011/)

2) Sind 4 oder weniger als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so muss nach der Zahl der Stunden des Lehrplans bezahlt werden.

3) Es bleibt jedoch dem betreffenden Lehrer gegenüber von jedem einzelnen Studirenden und Schüler vorbehalten, ein Minimum der zu besuchenden Übungstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

Neben den Unterrichtsgeldern werden halbjährlich 1 Mark 50 Pfg. für die Diener, und beim Besuch der physikalischen Übungen, sowie der Werkstätten der Schule 10 Mark Ersatzgeld für Materialverbrauch erhoben.

Für die mit „privatim“ bezeichneten Vorlesungen und Übungen (vgl. unter VIII.) wird das Honorar durch die betreffenden Docenten festgesetzt und durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

Die Aufnahmegebühr für Neueintretende beträgt 10 Mark.

Jeder Schüler und Studirende hat pro Semester 2 Mark Beitrag in die am Polytechnikum eingerichtete Krankenkasse zu bezahlen und dagegen in Erkrankungsfällen jeder Art Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung im Katharinenhospital während der ganzen Dauer der Krankheit, und ausserdem ein Recht auf unentgeltliche ärztliche Consultation von Seiten der Spitalärzte im Gebäude des Katharinenhospitals zu den Tageszeiten, zu welchen die Aerzte ohnehin geschäftlich daselbst anwesend sind, sowie auf unentgeltlichen Bezug der von den Spitalärzten verordneten Medikamente aus einer bestimmten Apotheke.

## V. Rechte und Pflichten

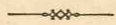
der Schüler und Studirenden, Disciplin, Austritt etc.

Bezüglich der Bestimmungen hierüber wird verwiesen auf die »Statuten für die Schüler der mathematischen Abtheilung«

und auf

die »Statuten für die Studirenden der technischen Abtheilung«,

welche den in die Schule Aufgenommenen eingehändigert werden und ausserdem durch den Schuldienner **Zeining**er zu beziehen sind.



## VI. Hospitirende.

Der Besuch von Vorlesungen der polytechnischen Schule durch Nichtstudirende (»Hospitirende«, »Zuhörer«) kann unter folgenden Bestimmungen stattfinden:

Der Hospitirende hat sich bei der Direktion der polytechnischen Schule schriftlich oder mündlich anzumelden und unter Entrichtung des Vorlesungshonorars eine von der Direktion auszustellende Legitimationskarte zu lösen, welche auf jedesmaliges Verlangen den Schuldienern vorgezeigt werden muss. Die Anmeldung wird von dem Amtmann des Polytechnikums in dessen Amtslokal entgegengenommen; die Mittheilung an den betreffenden Dozenten erfolgt von Seiten der Direktion.

Die Direktion ist berechtigt, von den Hospitirenden Aus-